

Vorlage Nr.: 2025/150

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Frau Dudler	01.12.2025

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen - Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushalten sowie der Wertstoffe für das Jahr 2026 auf 186,10 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2026 eine Gebühr in Höhe von 158,60 €/t festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 95,01 €/t für das Jahr 2026 festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 56,15 €/t für das Jahr 2026 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2026 auf 25,38 €/t festgesetzt.
6. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 5 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

7. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2026 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1 und 2:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2026 angegebenen Abfallmengen bzw. die anhand der Einwohnerzahlen ermittelten Wertstoffmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt.

Seit dem 01.01.2024 ist auf die Abfallverbrennung eine CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu leisten, die sich kostensteigernd auswirkt und durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband nicht zu beeinflussen ist. Da diese Abgabe kontinuierlich steigen wird, werden der EKOCity Mischpreis und die BEHG-Abgabe seit dem 01.01.2024 als getrennte Forderungen ausgewiesen. So kann die Entwicklung der Kosten weiterhin transparent dargestellt werden.

a) EKOCity Mischpreis

Der EKOCity-Mischpreis einschl. der Verbandsabgabe steigt gegenüber dem Vorjahr von 124,43 €/t (netto) auf 129,06 €/t (netto) und somit um 4,63 €/t bzw. 3,7 %. Der Entsorgungsbeitrag steigt **brutto von 148,35 €/t auf 153,86 €/t** (+ 5,51 €/t) an.

Die Kostensteigerung ergibt sich aus verschiedenen Veränderungsfaktoren:

Die Kosten der drei Anlagen u.a. für Instandhaltungen, Investitionen, Versicherungen, Personalaufwand etc. steigen für 2026 an. Diese Kostensteigerung kann nur in Teilen durch die anderen Kalkulationsfaktoren aufgefangen werden.

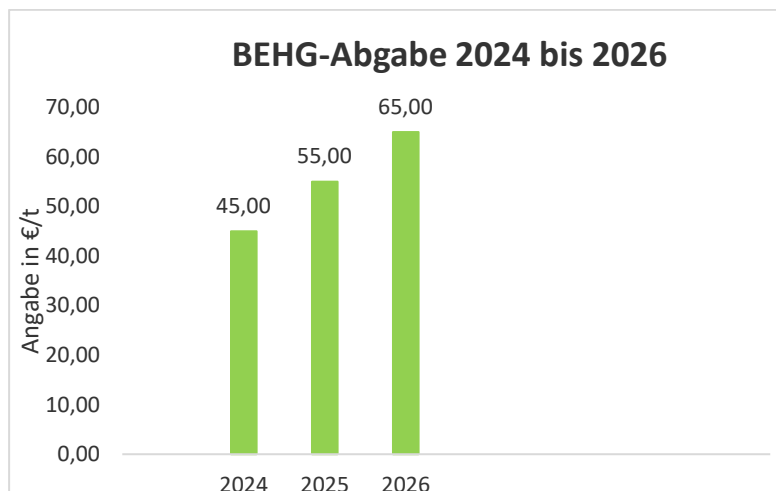
Kompensierend und damit mischpreissenkend wirken sich die ansteigenden Abfallmengen der Mitglieder aus, ebenso wie die Stromerlöse, die die Verbrennungsanlagen erzielen und an EKOCity weiterleiten.

b) BEHG-Abgabe - CO₂-Zertifikatspreise

Seit dem 1. Januar 2024 wird auch die Verbrennung von Abfällen in das Emissionshandelssystem zur Bepreisung der CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen in den Bereichen Verkehr und Wärme gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen.

Der Preis der Emissionszertifikate pro Tonne CO₂ war in den Jahren 2024 und 2025 als Festpreis festgelegt. Für das Jahr 2026 werden die Emissionszertifikate in einem Preiskorridor von 55,- €/t CO₂ bis 65,- €/t CO₂ versteigert. Aus Gründen der Vorsicht wird in der EKOCity Kalkulation der höhere Zertifikatspreis von 65,- €/t CO₂ zugrunde gelegt. Auf diese Abgabe wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 % erhoben. In der endgültigen Beitragsberechnung für das Jahr 2026 wird der Beitragssatz, der aus dem Erwerb der CO₂-Zertifikate resultiert, anhand der tatsächlichen Anlieferungsmengen und der Abfallzusammensetzung abschließend berechnet.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Bepreisung der CO₂-Emissionen:



Ab 2027 sollen die Zertifikate frei gehandelt werden. Experten rechnen damit, dass die Preise dann noch weiter ansteigen werden.

Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Preis fällig, der gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt wurde. Hier sind in 8 Obergruppen für insgesamt 30 verschiedene Abfallarten Ausgangsdaten hinterlegt, mit denen sich für die Abfallarten die jeweiligen CO₂-Zertifikatspreise pro Tonne Abfall nach erneuerter Novellierung berechnen lassen.

		CO ² Abgabe in €/t		
		2026	2025	2024
1	Leichtverpackungen Sortierreste	67,12	56,8	41,31
2	Gewerbeabfall	39,23	33,19	24,14
3	Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	30,84	26,1	18,89
4	Restabfall	26,12	22,1	16,07
5	Sperrmüll	35,38	29,94	21,77
6 a	Altholz AI, AII	4,23	3,58	5,2
6 b	Altholz AIII, AIV PCB	8,45	7,15	
7	Klärschlamm	0	0	0
8	alle übrigen Abfallschlüssel	61,69	52,2	37,96

Für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind im Wesentlichen die Abfallarten Restabfall, Sperrmüll und Sortierreste aus der Abfallbehandlung relevant. In den Anlieferungen der Kommunen sind allerdings auch andere Siedlungsabfälle enthalten, die gegenüber dem Restabfall höhere Zertifikatskosten verursachen.

Anhand der Mengenmeldungen und der Analyse der Zusammensetzung der Abfallströme der Gebietskörperschaften sowie den Direktanlieferungen (Basis Abfallbilanz 2024), wurde ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreis pro Tonne Abfall berechnet, der in der endgültigen Beitragsberechnung spitz abgerechnet wird.

Der kalkulierte durchschnittliche Beitrag zur Deckung der durch die CO₂ Abgabe entstehenden Kosten beträgt im Jahr 2026 **brutto 30,73 €/t** (Vorjahr 26,98 €/t). Er steigt somit um 3,75 €/t an.

Der endgültige **Gesamtbeitrag**, der von den Mitgliedskörperschaften an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu zahlen ist, beträgt somit **184,59 €/t**. Das bedeutet eine **Preissteigerung von 9,26 €/t bzw. 5,28 %**, die in großem Maße auf die **CO₂ Abgabe** zurückzuführen ist.

Die CO₂ Abgabe betrifft jedoch nicht nur die über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgten Mengen, sondern auch Teile des Sondermülls, die verbrannt werden, sowie Sortierreste aus der Wertstofftonne, sofern diese in die Verbrennung gehen und den Bereich der Altholzverwertung.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2026 betragen **193,39 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um **8,61€/t (4,7 %)**, in erster Linie bedingt durch die höheren Entsorgungskosten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbands.

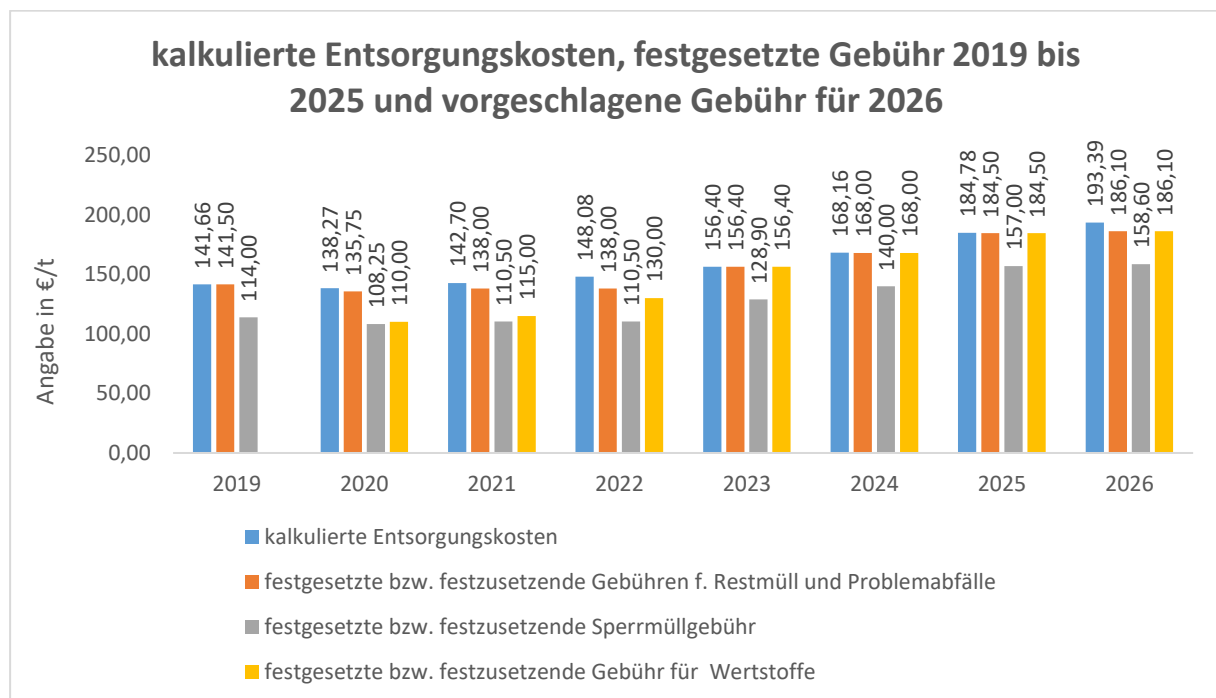
Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2024, 2025 und 2026 dargestellt.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine

geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Diese Anreizgebühr wird durch die CO₂ Abgabe noch unterstrichen, da der Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung gefahren wird, mit einer höheren Abgabe belegt wird, als die mengenmäßig viel geringeren Sortierreste aus dem ECC. Die Anreizfunktion sollte deshalb beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr in ähnlicher Relation zur Restmüllgebühr wie in den Vorjahren, auf **158,60 €/t** festzusetzen

Bereits in den Vorjahren wurde die Verwertung der Wertstoffe mit denselben Gebühren belegt wie der Restabfall und die Problemabfälle aus Haushalten. Die Sortierung und Verwertung der Wertstofftonne ist weiterhin sehr kostenintensiv und wird durch die Einführung der CO₂ Abgabe noch zusätzlich verteuert. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin auf eine Subventionierung durch eine gesonderte Gebühr für die Wertstofftonne verzichtet werden.

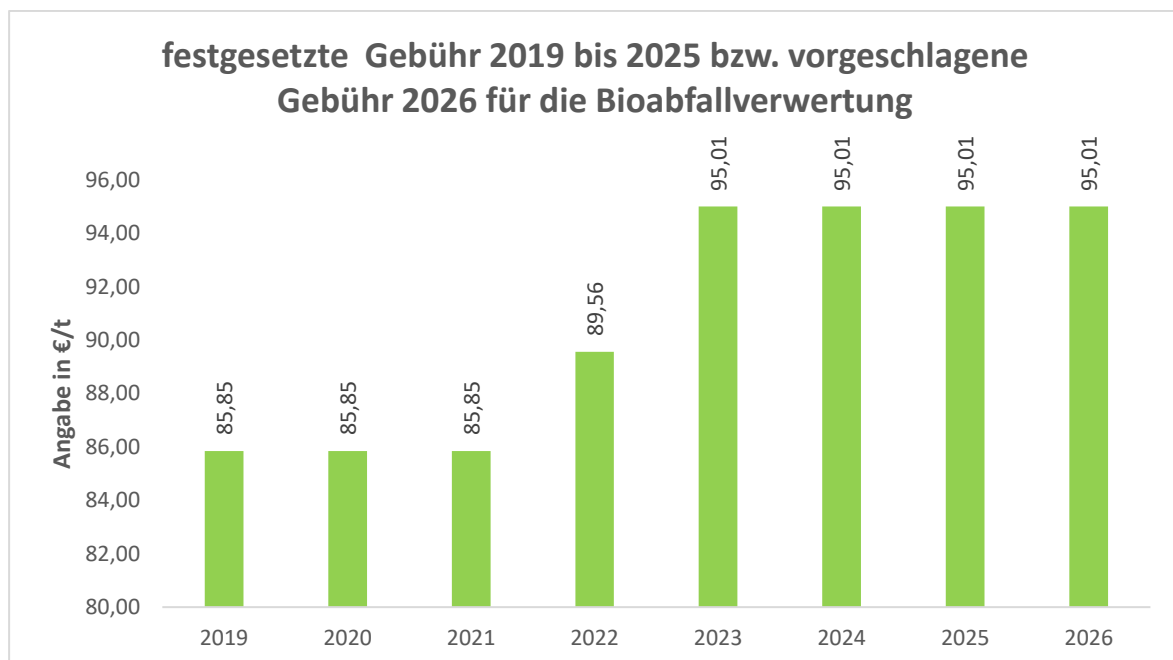
Zum 31.12.2024 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 2.341.904,39 €. Sie enthält eine geplante Entnahme zur Stützung der Gebühr 2024 in Höhe von 572.495,- € sowie den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 1.227.640,- €. Diese Überschüsse in Höhe von insgesamt 1.800.135,- € sollen unmittelbar wieder ausgeglichen werden und in die Gebührenberechnung des Jahres 2026 einfließen. Durch die Berücksichtigung dieser Rücklagenentnahme kann eine Gebühr in Höhe von **186,10 €/t** realisiert werden (siehe Anlage 1).



Zu 4:

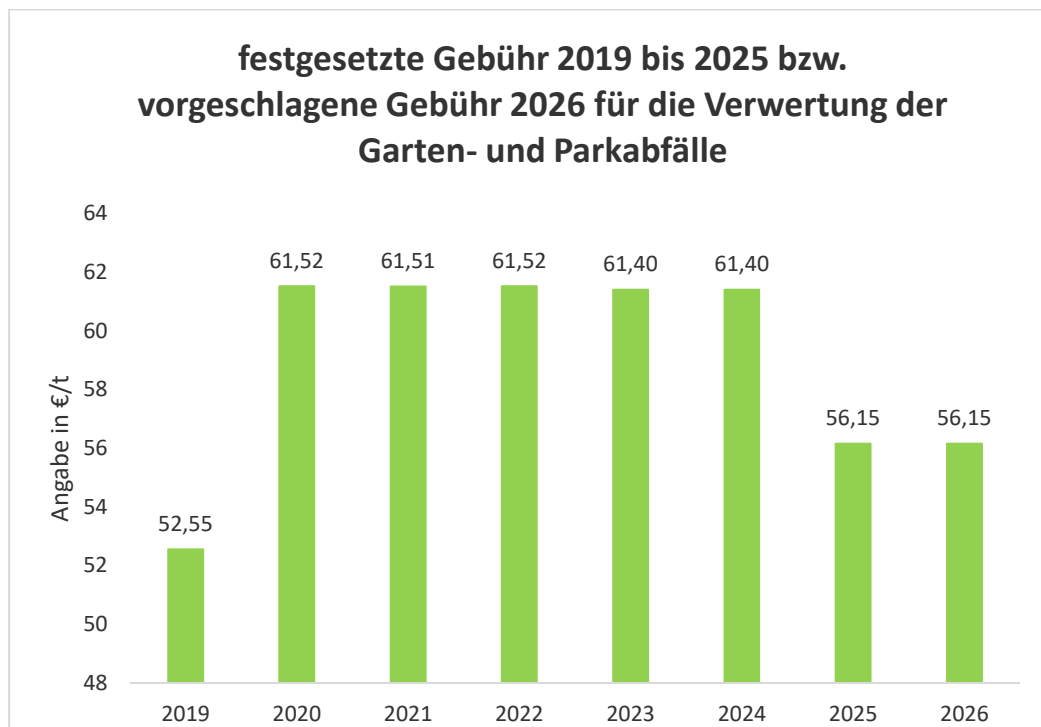
Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Im September/Okttober 2024 haben die Kreise Borken und Recklinghausen beschlossen, diese Kooperation auch für die nächsten 15 Jahre fortzusetzen.

Für das Jahr 2026 hält der Kreis Borken bzw. die kreiseigene Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (egw) die Kosten weiter stabil und stärkt so die beiderseitigen Interessen an der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Gebühr ist in Höhe der entstehenden Kosten, d.h. auf **95,01 €/t** für das Jahr 2026 festzusetzen.



Zu 5:

Seit 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2026 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2026 56,15 €/t incl. MwSt. und liegen damit auf dem Vorjahresniveau.



Zu 6:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt aufgrund des Ergebnisses der europaweiten Ausschreibung **25,38 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für Übernahme und Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 7:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 5 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 8:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt durch die Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Durch die Förderung der Verwertung von Abfällen können CO ² Emissionen gesenkt, Ressourcen geschont und somit den Zielen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.		